

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 50

Neuteich, den 9. Dezember

1927

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Verordnung

betreffend Verfahren bei der Umlegung der Beiträge  
zur Handwerkskammer.

§ 1.

- I. Die Handwerkskammer hat alljährlich nach dem Stande vom 1. Oktober Nachweisungen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerksbetriebe, getrennt nach Gemeinden, unter Angabe der Zahl der beschäftigten Hilfskräfte, gesondert nach Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, anzufertigen und den Gemeinden zuzustellen. Eigene Kinder und andere Familienangehörige sind dabei einzurechnen, wenn sie in einer der vorstehenden Eigenschaften im Betriebe tätig sind.
- II. Die Landgemeinden und die Städte Neuteich und Tiegenhof erhalten die Betriebsnachweisungen in der ersten Hälfte des Monats Januar eines jeden Jahres und haben sie in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die ortsansässigen Handwerker aufzulegen. Die Auslegung hat in der Regel in der Zeit vom 15.—23. Januar zu geschehen. Während dieser Frist können Anträge auf Berichtigung und Ergänzung bei der Gemeindebehörde angebracht werden, die sie mit ihrer Stellungnahme der Betriebsnachweisung beifügt.
- III. Spätestens bis 27. Januar sind die Betriebsnachweisungen mit der Bestätigung, daß
  - a) sie vom ..... bis ..... zur Einsichtnahme aufgelegt sind,
  - b) alle Handwerksbetriebe der Gemeinde restlos darin verzeichnet sind,
  - c) eine Abschrift der Betriebsnachweisung als Grundlage für die Umlegung von der Gemeinde gefertigt und zurückbehalten wurde, der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen, die sie sammelt, auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit prüft, und der Handwerkskammer unverzüglich übermittelt. Zur Durchführung dieser Prüfung wird den Kreisverwaltungen von der Handwerkskammer ein Verzeichnis der zur Einreichung von Betriebsnachweisungen verpflichteten Gemeinden zugestellt werden.
- IV. Die Gemeinden haben die Betriebsnachweisungen daraufhin zu prüfen, ob sämtliche im Gemeindebezirk vorhandenen selbständigen Handwerksbetriebe und handwerksmäßigen Großbetriebe sowie alle sogenannten gemischten Betriebe (z. B. Ladengeschäfte verbunden mit einem Handwerksbetriebe, Gastwirtschaft verbunden mit Mehlgerei oder Bäckerei) in den Betriebsnachweisungen aufgeführt sind. Gegebenenfalls haben sie die Betriebsnachweisungen mit einem entsprechenden Berichtigungsvermerk zu versehen und die in Frage kommenden Betriebe einschl. der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge nachzutragen. Die Handwerksbetriebe sind anzugeben ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Steuer veranlagt sind oder nicht, oder ob der Gewerbebetrieb im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb eine Nebenbeschäftigung darstellt, und ohne Rücksicht auf die Person des Inhabers (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit).
- V. Betriebe, die tatsächlich ausgeübt werden, sind in der Betriebsnachweisung auch dann zu verzeichnen, wenn sie bei der Gemeinde nicht angemeldet sind oder wenn sie abgemeldet wurden. (§ 14 Gew. O.)

§ 2.

- I. Die Berechnung der gemeindlichen Beiträge für ein Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) erfolgt nach der in der Betriebsnachweisung des Vorjahres auf den Stand vom 1. Oktober festgestellten Zahl der Handwerksbetriebe und ihrer Hilfskräfte (§ 1 Abs. 1)
- II. Aenderungen in der Zahl und Art der umlagepflichtigen Betriebe und ihrer Hilfskräfte, die sich nach Beendigung der öffentlichen Auslegung der Betriebsnachweisung ergeben, bleiben für dasjenige Rechnungsjahr, für das die Betriebsnachweisung die Grundlage bildet, außer Betracht. Die Aenderungen werden erst beim Beitrag für das nächstfolgende Rechnungsjahr wirksam dadurch,

daß in der für dieses maßgebenden Betriebsnachweisung die Ab- und Zugänge an Betrieben und Hilfskräften von der Gemeinde berücksichtigt werden.

Danzig, den 17. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

Veröffentlicht!

Die Auslegung der Betriebsnachweisung soll dem ansässigen Handwerker Gelegenheit geben festzustellen, ob die Angaben über seinen Betrieb richtig sind, und ob alle Handwerksbetriebe der Gemeinde und die von diesen beschäftigten Hilfskräften restlos darin verzeichnet sind. Es soll andererseits auch den Gemeindevorstehern damit Gelegenheit gegeben werden, ihrerseits Einsprüche wegen Heranziehung von Handwerkern zu erheben, die nach ihrer Auffassung keine selbständigen Handwerker sind.

Die Auslegung der Betriebsnachweisungen ist stets rechtzeitig vorher ortsüblich bekanntzugeben. Wo die ortsübliche Bekanntmachung nicht die Gewähr dafür bietet, daß sämtliche Handwerker Kenntnis erhalten, ersuche ich die Ortsbehörden, die in Frage kommenden Handwerker persönlich zu benachrichtigen.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 1a.

#### Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der für den Marienburger Kreisteil unterm 23. August 1907 (Kreisblatt des Kreises Marienburg Jahrgang 1907 Nr. 73) und für den Elbinger Kreisteil unterm 25. September 1906 (Kreisblatt des Kreises Elbing Jahrgang 1906 Seite 393 ufw.) ergangenen Feuerpolizeiverordnung hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespaune eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschdienstes, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe zu treffen, über welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Diese Bestimmungen sind vielfach nicht genügend beachtet.

Ich weise die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1928 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren **Untsvorsteher** ersuche ich, für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

#### Behandlung der Feuerlöschgeräte im Winter.

Die Herren **Amts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, für Beachtung und Bekanntgabe folgender Hinweise Sorge zu tragen:

Aufgerollte Schläuche sind nach Frosteintritt monatlich wenigstens einmal aufzurollen und nachzutrocknen. Die Gummiringe der Kupplungen sind dabei mit Graphit (sogen. falsch-Blei) einzusetzen.

Nach etwaigem Gebrauch bei Frostwetter sind die Schläuche nicht wie sonst üblich kurz zu rollen, sondern vorsichtig in lange Lagen unter Vermeidung scharfer Knick zusammenzulegen.

Am vollkommenen Austropfen zu erzielen, sind die Schläuche möglichst hängend zu trocknen. Nach dem Trocknen sind sie mit scharfer Bürste durchzubürsten und nötigenfalls zu flicken; auch sind die Gummiringe der Kupplungen wieder mit Graphit einzureiben.

An der Feuerspritze sind sämtliche reibende, sonst unter Öl gehaltene Teile, wie Zylinderwandungen, Ventile pp., trocken zu reiben und mit Glycerin einzusetzen, da Öl bei starkem Frost fest wird.

Ich ersuche noch besonders, darauf hinzuwirken, daß die Türen zu den Spritzenhäusern ständig **eisfrei** gehalten werden.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

#### Bekanntmachung.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der Freien Stadt verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechanlagen erforderlichen Ausstattungen bis zum 15. April 1928 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen,

daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 cm von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausüstungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Tiegenhof, den 29. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 3a.

**Nahrungsmittelpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 145) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Honig darf auf Märkten nur in geschlossenen Gefäßen verkauft werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 15. November 1927.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Die Anordnung ist am 30. November d. Js. in Kraft getreten. Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

**Sichtvermerke.**

Nach Mitteilung des Königl. Schwedischen Konsulats in Danzig erfolgt die Visierung der Pässe für Danziger Staatsangehörige von jetzt ab für die Einreise und dem Aufenthalt in Schweden bis höchstens 3 Monate gebührenfrei.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

**Trichinenschau.**

Dem Trichinenschauer Robert Millrath in Tiegenort habe ich mit Wirkung vom 1. Dezember d. Js. ab die Ausübung der Trichinenschau im Bezirk Nr. 8 Tiegenort, bestehend aus den Gemeinden Tiegenort, Holm, Kalteherberge, Scharpan und Rehwalde, übertragen. Stellvertreter für diesen Bezirk ist der Fleischbeschauer und Trichinenschauer Bersuch in Tiegenhof.

Gleichzeitig habe ich den Trichinenschauer Millrath die Stellvertretung im Trichinenschaubezirk

Nr. 8a Grenzendorf, bestehend aus den Gemeinden Grenzendorf A, und Grenzendorf B,

Nr. 17 Brunau, bestehend aus den Gemeinden Brunau, Jansendorf, Beiersborst, Kückwerder und

Nr. 25 Stobbendorf, bestehend aus den Gemeinden Stobbendorf und Altendorf,

übertragen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, die Bestellung ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 5a.

**Desinfektionsbezirk Neuteich.**

Zum Desinfektor des Desinfektionsbezirks Neuteich, bestehend aus der Stadt Neuteich und den Gemeinden Neuteichsdorf, Leske, Cralau, Crappenfelde, Crampenau, Parschau, Prangenau, Neuteicherhinterfeld, Bröske, Mierau, Brodsack, Tannsee, Eichwalde und Irrgang, habe ich den Desinfektor Paul Blaschel in Neuteich bestellt.

Die zum Desinfektionsbezirk Neuteich zugehörigen Ortspolizeibehörden ersuche ich um entsprechende Beachtung. Die Ortsbehörden der zum Desinfektionsbezirk Neuteich zugehörigen Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

**Siskalischer Gutsbezirk an der Nogat.**

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter Kof in Krebsfelderweiden ist vom 5. bis 27. Dezember d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Landm. Verwalter Nerger in Neulanghorst übertragen worden.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

**Personalien.**

In den Schulvorstand der Schule in Reimerswalde sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt:

1. Hofbesitzer Heinrich Meßelburger-Reimerswalde,
2. Hofbesitzer Rudolf Hohmann-Reimerswalde.

Tiegenhof, den 24. November 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

**Personalien.**

Der Hofbesitzer Franz Foth in Kalteherberge ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. November 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 9.

**Kreistagsitzung.**

Am

Dienstag, den 20. Dezember 1927, vorm. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, findet im Saale des Kreishauses hieselbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 28. November 1927.

Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Bekanntmachung.**

Die Gemeinde Dammfelde hat hier den Antrag gestellt, den in der Gemeinde Dammfelde, am Fuße des Deichbanketts belegenen Interessentenweg für den öffentlichen Verkehr zu sperren und denselben nur als Zufuhrweg für die Interessenten bestehen zu lassen.

Einprüche gegen diesen Antrag sind binnen 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Dammfelde, den 28. November 1927.

Der Amtsvorsteher.

Bergmann.

**Sundfachen.**

Aus der Weichsel geborgen sind 3 Stück Rundhölzer und 35 Stück Telegraphenstangen. Sich ausweisende Eigentümer können ihre Rechte binnen einer Frist von 4 Wochen bei mir anmelden.

Barendt, den 3. Dezember 1927.

Der Amtsvorsteher.

Als **Weihnachtsgeschenke** empfehle:

<b>Gesang- u. Gebetbücher</b>	<b>Briefkassetten</b>
<b>Jugendschriften</b>	in allen Preislagen, auch ganz billige
<b>Romane, gebunden</b>	<b>Notizbücher</b> , in selten schöner Auswahl
<b>Märchenbücher</b>	<b>Gesellschaftsspiele</b>
<b>Bilderbücher</b>	<b>Schreibzeuge</b>
<b>Schreibunterlagen</b>	<b>Schreibutensilien</b>
(Mappen m. Löschkarton)	<b>Alben, Reiszzeuge</b>
<b>Bilderrähmchen</b>	<b>Papierkörbe</b>
<b>Briefmappen</b>	u. dgl. mehr empfiehlt in großer Auswahl

**R. Pech, Buch- und Papierhandlung**  
Neuteich, Poststraße. Fernruf Nr. 308.

Der Wert der Anzeigen wächst ständig mit der Dauer ihrer Veröffentlichung! / /

<p><b>Tierarzt Bargums</b> gesetzlich geschütztes <b>Blehrefeinigungspulver</b></p> <p>ist nach glänzenden <b>Anerkennungen</b> vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte das <b>wirkksamste Ungeziefer- mittel</b> bei allen Haustieren. <b>Keine Waschungen!</b> <b>Keine Erkältungen mehr!</b> Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.</p>	<p><b>Larven</b> (Gesichtsmasken) in großer Auswahl, empfiehlt <b>R. Pech, Neuteich.</b></p> <p><b>Zeichenpapier</b> und <b>Pauspapier</b> meterweise, empfiehlt <b>Pech &amp; Richert.</b></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

# Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 4. November 1927 ist für das Geschäftsjahr 1927 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 1,80 Gld. (ein Gulden achzig Pfennige) pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar im Monat Dezember. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Rückstände sofort abzuführen sind zur Vermeidung des Zwangsverfahrens.

Die Krautungskosten für 1926 und 27 sind im Februar zu zahlen.

Die Gemeindevorsteher der betr. Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes abzuführen und zwar spätestens bis zum 31. Dezember. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung infolge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautungen, wie sie unter B verzeichnet sind, abführen und zwar bis zum 25. Februar 1928.

Der Verband hat Contos bei sämtlichen Neuteicher Banken und der Landw. Bank Tiegenhof. Von direkten Zahlungen an mich bitte ich absehen zu wollen.

Marienau, den 25. November 1927.

**Der Verbandsvorsteher.**  
Otto Lietz.

### A. Beitrag.

Nr.	Gemeinde	entwässert				Betrag	
		oberhalb		unterhalb			
		ha	ar	ha	ha	Gld.	Pf.
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			234	43
2	Altenau	244	12			439	42
3	Altmünsterberg	993	16			1787	69
4	Altweichsel	624	74			1124	53
5	Bieserfelde	513	99			925	18
6	Brodtsack			434	42	521	30
7	Dammfelde	289	84			521	71
8	Eichwalde			723	97	868	76
9	Gnosau	931	68			1676	92
10	Heubuden	1098	12			1976	61
11	Jürgang			331	67	397	90
12	Kaminke			124	33	149	19
13	Kalthof	388	—	9	96	702	40
14	Kunzendorf	906	64			1711	89
15	Gr. Lesewitz			9	35	11	42
16	Leske	483	05	115	80	1008	49
17	Gr. Lichtenau	986	51			1685	71
18	Kl. Lichtenau	1191	36			2144	44
19	Ließau	785	44			1411	79
20	Marienau			975	17	1170	20
21	Mielenz	1034	61			1859	59
22	Mierau			575	24	690	28
23	Gr. Montau	852	94			1535	29
24	Kl. Montau	684	13			1231	43
25	Neuteich	112	40	225	02	472	34
26	Neuteichsdorf			250	02	300	02
27	Ubl. Renkan	93	56			168	40
28	Rükenau			505	21	606	25
29	Schönau	550	70			991	26
30	Siebenhuben			233	27	279	92
31	Simonsdorf	621	98			1119	56
32	Stadtfelde	387	06			696	70
33	Taussee			996	49	1195	78
34	Tiege	1000	71			1200	85
35	Tragheim			441	88	530	25
36	Tralau	471	29	12	18	902	43
37	Trampenau	47	29			93	12
38	Trappenfelde	294	03			529	25
39	Warnau	697	15	251	82	1557	05
40	Wernersdorf	1018	66			1833	58
41	Eisenbahn-Verw.	111	38	25	81	131	45

### B. Krautungskosten.

Nr.	Gemeinde	Entwässert zur		Hat zur Krautung zu zahlen cr. ha							Zusammen				
		Gr. Schw.	Kl. Schw.	1. Bezirk 60 Pfg.		2. Bezirk 37 Pfg.		3. Bezirk 34 Pfg.		Kl. Schw. 61 Pfg.		Vereinigte Schwente 1 Pfg.			
				Gld.	Pfg.	Gld.	Pfg.	Gld.	Pfg.	Gld.	Pfg.	Gld.	Pfg.		
1	Forstgut Kl. Montau	130		78	—	48	10	44	20			1	30	171	60
2	Mielenz	798		478	80	295	26	271	32			7	89	1053	36
3	Wernersdorf	1016		609	60	375	92	345	44			10	16	1341	10
4	Kl. Montau	334		200	40	123	58	113	56			3	34	440	88
5	Schönau	651				240	57	221	34			6	51	468	72
6	Altmünsterberg	905				334	85	307	70			9	05	651	60
7	Stadtfelde	387				143	19	131	58			3	87	278	64
8	Dammfelde	290				107	30	98	60			2	90	208	80
9	Kalthof	389				143	93	132	26			3	89	280	08
10	Heubuden	1078				398	86	366	52			10	78	788	56
11	Simonsdorf	40	20			14	80	13	60	12	20	—	40		
12	Altenau	24	115					8	16	70	15	—	24	144	80
13	Warnau	698	220							134	20	2	20		
14	Tralau	471						160	14			4	71	164	85
15	Leske	440						149	60			4	40		
16	Neuteich	140	42							25	62	—	42	98	60
17	Seelake Ver.	3006	80					47	60	48	80	2	20		
18	Vollbrechtsgraben Ver.		2271					1022	04			30	06	1408	02
19	Hohe Schmerblock Verb.		1966							1385	31	22	71		
20	Gr. Lichtenau		937							1199	26	19	66	580	94
21	Trappenfelde		285							571	57	9	37		
22	Trampenau		48							173	85	2	85	29	76
										29	28	—	48		

